

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.04.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0375/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.05.2023	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
30.05.2023	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Sondernutzung Außengastronomie Erholungstraße zwischen Herzogstraße und Neumarktstraße		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld zur Drucksache VO/0006/23, die möglichen rechtlichen Schritte einzuleiten, damit eine Außengastronomie in dem Bereich der Erholungsstraße, hier dem Bereich zwischen der Neumarktstraße und der Herzogstraße, eingerichtet werden kann.

Beschlussvorschlag

Für den o.g. Bereich wird im Rahmen eines Verkehrsversuchs eine Fußgängerzone bis zum 31.03.2024 eingerichtet, die Lieferzeiten für Fahrzeuge werden entsprechend der vorhandenen Widmung bzw. verkehrlichen Beschilderung der anschließenden Fußgängerzone angepasst.

Die beiden Gremien werden über die Erfahrungen aus dem Verkehrsversuch im ersten Quartal 2024 unterrichtet.

Sofern sich die Einrichtung als Fußgängerzone als positive Ergänzung der vorhandenen Fußgängerzone erweist, wird im Anschluss für die dauerhafte Einrichtung das erforderliche straßenrechtliche Teileziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksvertretung Elberfeld hat in ihrer Sitzung am 01.03.2023 beschlossen, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Außengastronomie in dem Bereich der Erholungsstraße zwischen Neumarktstraße und Herzogstraße genehmigt werden kann.

Bei der Erholungsstraße handelt es sich um eine bezirkliche Straße. Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat die Bezirksvertretung ein Anhörungsrecht bei Fußgängerbereichen mit überbezirklicher Bedeutung. Diese liegt bei dem zentralen Fußgängerbereich in Elberfeld (vgl. § 13 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal), der durch eine Erweiterung der Erholungsstraße entsprechend betroffen ist, vor. Aus diesem Grund wird der Verkehrsausschuss auf Empfehlung der Bezirksvertretung entscheiden.

Momentan handelt es sich bei dem Straßenabschnitt um einen verkehrsberuhigten Bereich der durch Verkehrszeichen 325 beschildert ist.

Aus städteplanerischer Sicht, wird wie der nachfolgenden Stellungnahme (Ressort 105.13) entnommen werden kann, ebenfalls die Einrichtung einer Fußgängerzone empfohlen.

Die Einrichtung einer dauerhaften Fußgängerzone im Bereich der Erholungstraße zwischen Herzogstraße und Neumarktstraße erfordert ein entsprechendes straßenrechtliches Teileinziehungsverfahren gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW.

Die Erholungsstraße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz. 3 BauGB, der ein verbindliches Baugebiet festsetzt, aber keine Regelungen zum Maß der baulichen Nutzungen beinhaltet. Für den betreffenden Abschnitt gilt die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien gem. § 9 (1) 11 BauGB, aber nicht als Verkehrsfläche mit einer besonderen Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche. Derzeit handelt es sich bei der Erholungsstraße um einen Straßenbereich, der durch Verkehrszeichen 325 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist.

Die kleine Verbindungsstraße besitzt eine geringe Verkehrsstärke (i.d.R. Anlieferverkehr), welche die derzeitige Mischverkehrsfläche rechtfertigt. Hier ist sowohl Fahr- und Fußgängerverkehr durchgängig und gleichberechtigt erlaubt. Parken ist in dem Bereich nicht erlaubt, spezielle Parkflächen sind nicht ausgewiesen. Ausnahmen gelten ausschließlich für das Be- und Entladen. Somit ist hier lediglich das kurzzeitige Anhalten von Fahrzeugen erlaubt. Die Herzogstraße ist als Fußgängerzone ausgewiesen.

Die Erholungsstraße dient nur dem Andienungsverkehr und hat keine überörtliche Bedeutung im Verkehrsnetz. Die untergeordnete Bedeutung spiegelt sich auch durch die Pflasterung optisch wieder.

Der Verkehrsversuch in der Friedrich-Ebert-Straße zeigt, wie das Luisenviertel in den vergangenen Monaten durch die autofreie Zone, insbesondere durch die Außengastronomie bedingt, an Atmosphäre gewonnen hat und ein noch mehr an Aufenthaltsqualität generieren konnte.

Mit der geplanten Umwidmung sind nicht die Grundzüge der Planung berührt, die Maßnahme ist städtebaulich unbedenklich, so dass seitens des Ressorts 105.1 keine Bedenken bestehen.

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Siedlungsstruktur, Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung anzupassen sowie die Gestaltung des Stadtbildes zu verbessern. Die Zufahrt zu den vorhandenen Garagen der Häuser Nr. 13, 14 und 19 wird weiterhin dauerhaft gewährleistet.

Auch aus straßenrechtlicher und straßenverkehrlicher Sicht wird die Einrichtung einer Fußgängerzone befürwortet.

Aus dem vorgenannten Grund soll hier die Einrichtung einer Fußgängerzone als Verkehrsversuch bis Ende März 2024 erprobt werden. Sofern sich die Einrichtung als Fußgängerzone als positive Ergänzung der vorhandenen Fußgängerzone erweist, wird im Anschluss für die dauerhafte Einrichtung das erforderliche straßenrechtliche Teileziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Durch den Verkehrsversuch kann die Maßnahme schon in diesem Sommer umgesetzt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Weniger Verkehrsaufkommen von Kraftfahrzeugen in der Fußgängerzone und eine positive Ergänzung der vorhandenen Fußgängerzone.

Kosten und Finanzierung

Anfrage bei 104.23 läuft

Zeitplan

Ca. Mitte Juni 2023

Anlagen

Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Elberfeld vom 21.02.2023